

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Ein frivoler Streik?

In Remscheid sind ca. 3000 Arbeiter in einen Streik eingetreten, weil sie dagegen sind, daß für die Betriebskrankenkassen eingerichtet werden sollen und sie dadurch gezwungen werden, aus der gutfundierten und vortheilhaften Ortskrankenkasse auszutreten. Die Unternehmerpresse ist, wie dies ja in Deutschland selbstverständlich, sofort bei der Hand, diesen Streik als einen überaus frivolen zu bezeichnen, weil er die Arbeitgeber hindern soll, von einem ihnen gesetzlich gewährleisteten Recht Gebrauch zu machen. Der § 60 des Krankenversicherungsgesetzes besagt allerdings, daß der Unternehmer, welcher mehr als 50 versicherungspflichtige Personen beschäftigt, berechtigt ist, eine Betriebskrankenkasse zu errichten. Der Absatz 2 desselben Paragraphen bestimmt, daß ein Unternehmer durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden kann, eine solche Kasse zu errichten. Diese Bestimmung, wie auch die des § 61 deuten darauf hin, daß besondere Umstände vorliegen sollen, um die Errichtung einer Betriebskasse erforderlich zu machen. Dem Unternehmer soll es freistehen, falls der Gesundheitszustand eines Ortes so ungünstig ist, daß eine enorme Beitragsleistung zur Deckung der Kassenausgaben erforderlich wird, durch Errichtung einer eigenen Kasse für seine, den gesundheitsschädlichen Einflüssen vielleicht weniger ausgesetzten Arbeiter seine Beitragsleistung zu verringern. Andererseits soll ein Unternehmer, dessen Betrieb eine besondere Krankheitsgefahr den darin beschäftigten Personen bringt, gezwungen werden können, durch Errichtung einer eigenen Kasse höhere Beiträge leisten zu müssen und die allgemeine Kasse dadurch zu entlasten.

Wenn die Unternehmer da, wo am Orte ausreichende Versicherungseinrichtungen vorhanden sind, ohne daß die gedachten Umstände vorliegen, zur Errichtung einer Betriebskasse schreiten, so werden sie dies aus dem Grunde thun, um sich einen größeren Einfluß auf die Kassenverwaltung zu sichern.

Das Gesetz sagt, daß durch Kassenstatut dem Betriebsunternehmer der Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung übertragen werden kann. Es bestimmt weiter, daß Personen, welche aus dem Betriebe ausscheiden und Mitglieder der

Kasse bleiben, kein Stimmrecht ausüben und keine Kassenämter bekleiden dürfen. Durch diese Bestimmungen ist dem Arbeitgeber ohne Weiteres eine absolute Herrschaft in der Kasse gesichert, obgleich die Arbeiter zwei Drittel der Beiträge leisten müssen. Arbeiter, die opponieren, werden entlassen und ihres Stimmrechts beraubt. Mit vollem Rechte wollen die Arbeiter deswegen von den Betriebskassen nichts wissen, denn diese geben dem Arbeitgeber eine Machtvollkommenheit auf einem Gebiete, auf welchem sie ihm am allerwenigsten zukommt, und bringen die Arbeiter in eine Zwangslage.

Man kann es also auch bei normalen Verhältnissen den Arbeitern nicht verdenken, wenn sie sich gegen die Errichtung von Betriebskassen wenden. In Remscheid aber bestehen nicht normale Verhältnisse, sondern die Unternehmer haben die Absicht, die von den Arbeitern zur Blüthe gebrachte Ortskrankenkasse zu Grunde zu richten. Die Kasse hat sich nach allen Richtungen bemüht, den Mitgliedern bei niedrigster Beitragsleistung die größtmöglichen Vortheile zu gewähren. Sie ging darin so weit, ein eigenes Krankenhaus zu errichten. Diese Absicht wurde jedoch durch die Behörde bis jetzt verhindert. Auch die Anstellung eines weiblichen Arztes erfolgte und waren hierüber die weiblichen Mitglieder hoch erfreut. Die Behörde griff aber auch hier hindernd ein. Schließlich beabsichtigte die Kasse, feste Kassenärzte anzustellen. Davon wollten die Ärzte in Remscheid nichts wissen und stellten die Arbeit für die Kasse ein. Diese ließ darauf Ärzte von anderen Orten kommen, wodurch wiederum den Mitgliedern bedeutende Vortheile erwachsen sind. Nunmehr scheinen die Unternehmer den arbeitslosen Ärzten Beschäftigung schaffen zu wollen, indem Betriebskassen errichtet werden und die ehemaligen Ärzte der Ortsklasse in diesen als Vertrauensärzte fungieren sollen.

Für die Arbeiter entstehen daraus Nachteile der verschiedensten Art. Sie werden in eine Kassenorganisation getrieben, in welcher der Unternehmer bestimmt. Sie sollen gezwungen sein, sich von den Ärzten behandeln zu lassen, mit denen sie einige Zeit vorher Differenzen hatten, die zu heftigen Auseinandersetzungen führten. Vor allen Dingen aber sollen sie die Hand dazu bieten, eine

blühende Institution, die durch Mühe und Opfer so entwickelt ist, daß sie den Arbeitern größere Vortheile sichert als irgend eine andere Klassen-Organisation, zu beseitigen. Wenn zu alledem noch kommt, daß die Arbeitgeber rücksichtslos über die Interessen der Arbeiter hinweg gehen und einfach erklären, daß sie allein in allen Angelegenheiten zu bestimmen, die Arbeiter gar nichts zu sagen und nur zu gehorchen haben, dann ist es nicht nur erklärlich, sondern selbstverständlich, daß die Arbeiter zu dem letzten Mittel greifen, das ihnen bleibt, und sich weigern, in solchen Betrieben zu arbeiten. Wenn bei den Gegnern der Arbeiter nicht der blinde Haß gegen jede selbstständige Regung und Organisation der Arbeiter vorhanden wäre, dann müßten sie dies ohne Zweifel einsehen. Statt dessen sprechen sie von einem frivolen Streik und sind begeistert darüber, wenn der Vorstand des Vergischen Fabrikantenvereins in einer Veröffentlichung vom 14. November sagt:

„Für die Arbeitgeber handelt es sich bei diesem Kampfe, in welchen sie mit dem Bewußtsein gehen, das Beste ihrer Arbeiter zu wollen,

darum, ob sie Herren im eigenen Hause bleiben wollen.

Die theilhabenden Fabrikanten stehen in der Sache fest zueinander und werden die Gründe eigener Klassen durchzuführen.“

Daß die Herren das „Beste“ ihrer Arbeiter wollen, wissen wir, nur sind die Arbeiter gerade in diesem Falle geneigt, das „Beste“, als welches sie die Driskasse statt der Betriebskasse ansehn für sich zu behalten.

Wenn je ein Streik in frivoler Weise von Unternehmern vom Zaun gebrochen wurde, so ist es in diesem Falle geschehen. Deswegen ist auch in allen Arbeiterkreisen den Streikern Sympathie entgegengebracht worden. Diese angehängt aber nicht, wenn der Kampf mit einem Siege der Arbeiter enden soll, sondern es ist dafür zu sorgen, daß sich keine Streikbrecher außerhalb finden und daß die Streikenden genügend Mittel erhalten, um nicht durch den Hunger Nachgeben gezwungen zu werden.

Adresse ist: Gustav Schneppenbach, Remscheid, Elberfelderstraße 32.

Die Unterstützungsvereine in Italien.

(„Labour Gazette“.)

Nach dem Berichte des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Gewerbe in Italien bestanden in diesem Lande am 1. Januar 1895 6725 Unterstützungsvereine. Von diesen nahmen 4021 Mitglieder auf, ohne nach dem Gewerbe oder der Beschäftigung zu fragen; in 241 waren die Mitglieder Personen, welche in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt sind; 701 Vereine wurden aus Arbeitern landwirthschaftlicher Betriebe, Handwerkern, Arbeitern usw. gebildet und 1624 Vereine waren für bestimmte Berufe und deren verwandte Erwerbszweige errichtet.

Im April 1886 wurde ein Gesetz gegeben, nach welchem diese Vereine durch Eintragung in ein Register das Recht der juristischen Personen erlangen konnten, doch haben nur wenig Organisationen davon Gebrauch gemacht. Die nachstehende Tabelle zeigt das Anwachsen der Unterstützungsvereine seit dem Jahre 1873.

Jahre	Anzahl der bestehenden Vereine	Vereine, deren wirkliche Mitgliederzahl bekannt war	
		Anzahl	Mitgliederzahl (wirkliche)
1873.....	1447	1146	218822
1878.....	2091	1981	331548
1885.....	4900	4772	781491
1895.....	6725	6587	994183

Die Anzahl der amtlich anerkannten Vereine betrug im Jahre 1895 1200, das heißt, weniger als ein Fünftel aller Vereine. Anerkannte Vereine sind von gewissen Steuern befreit und haben das Recht, Geschenke und Legate anzunehmen. Sie sind verpflichtet, ihre Statuten vorzulegen und ihre jährliche Abrechnung dem Ministerium für Ackerbau,

Gewerbe und Handel einzusenden und diese Vorkommen mit solchen statistischen Auskünften zu versehen, wie sie diese einfordert. Es ist ihnen verboten, ihr Vermögen für andere Zwecke zu verwenden, als die Statuten vorschreiben; auch ist ihnen erlaubt, sogenannte Altersrenten zu gewähren. Es ist ihnen jedoch erlaubt, in Fällen von Arbeitsunfähigkeit oder hohen Alters Unterstützung zu gewähren, soweit die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel dieses gestatten.

Ueber 4983 Vereine, deren Statuten an Unterstützungen vorsehen als die gewöhnlichen Krankenunterstützungen, welche alle Vereine zahlen, wird Auskunft gegeben. Von diesen 4983 Vereinen gaben, oder waren im Begriff diese Unterstützung zu treffen, 2256 fortlaufende Unterstützungen an Personen, welche ein gewisses Alter erreicht haben, oder welche dauernd krank waren, oder an Familien von verstorbenen Mitgliedern; 2478 gewährten Unterstützung in Ausnahmefällen an alte oder arbeitsunfähige Mitglieder oder Wittwen und Waisen von Mitgliedern; 45 gewährten Unterstützung an Wöchnerinnen; 115 machten Bewilligungen an Mitglieder oder Kinder für erzieherische Zwecke; 2132 zahlten Unterstützungen bei Begräbnissen; 489 gaben Unterstützungen an Mitglieder bei besonderen Umständen; 234 gewährten Unterstützung bei Arbeitslosigkeit; 545 unterstützten beschäftigungslose Mitglieder bei Erlangung von Arbeit; 429 unterstützten reiseunfähige Mitglieder, welche nach Arbeit suchten; 115 gewährten Darlehen an Mitglieder; 409 gaben Unterstützung an Familien, welche nicht wußten, daß sie Konsumvereine gegründet hätten; 409 gaben Unterstützung an Familien, welche nicht wußten, daß sie Gewerksgenossenschaften eingerichtet hätten; und 467 machten Anzeige von der Gründung von Sonntagschulen für Mitglieder und deren Familien.

Übernahme von Regierungsarbeiten durch die Gewerksgenossenschaften in Italien.

Durch Gesetz vom 11. Juli 1889 wurde in Italien bestimmt, daß die Präfekten der 69 Provinzen Arbeiten, bei denen der Arbeitslohn (ohne Materiallieferung) 100 000 Lire nicht übersteigt, an die Arbeitergenossenschaften vergeben können, ohne vorher eine Submissionsauschreibung ergehen zu lassen. Die Arbeitergenossenschaften sind zum Theil aus den Unterfügungsvereinen hervorgegangen. Um das Recht der Übernahme von Regierungsarbeiten zu erhalten, müssen sich die Genossenschaften in eines der 69 Register eintragen lassen, wobei die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses erforderlich und der Nachweis zu führen ist, daß nur Arbeiter Mitglieder der Genossenschaft sind. Weitere Bestimmungen des Gesetzes sind: Die Verdienste müssen nach Gewerkschaftsgrundzügen an die Mitglieder vertheilt werden, welche bei der Arbeit theilhaftig waren. Auf die Antheilscheine der Genossenschaft darf nur eine Dividende von höchstens 6 pSt. gezahlt werden. Von der Summe, welche für die übernommene Arbeit zu zahlen ist, haben die Präfekten Abschlagszahlungen von je $\frac{1}{10}$ des Gesamtbetrages zu leisten.

Im Monat Oktober d. J. tagte in Turin ein von der Nationalen Liga der Genossenschaften, welche ihren Sitz in Mailand hat, einberufener Kongreß der Genossenschaften, auf welchem beschlossen wurde, bei der Regierung zu beantragen, das Gesetz dahin zu ändern, daß der Höchstbetrag des zu vergebenden Arbeitsobjektes von 100 000 auf 200 000 Lire erhöht wird.

Ueber die Zahl der nach dem Gesetz zwischen den öffentlichen Behörden und den Genossenschaften geschlossenen Kontrakte berichtet der „Credite e Cooperazione“ wie folgt:

Jahr	Kontrakte, welche von öffentlichen Behörden mit Gewerksgenossenschaften abgeschlossen wurden	
	Anzahl	Betrag in Mart
1889	26	330040
1890	157	2928100
1891	120	1314840
1892	106	2431320
1893	177	2663220
1894	215	1617900
1895	159	1707340
1896	200	1598580
1897	125	1459020
Zusammen...	1285	14450360

Unter den 1285 in der Tabelle aufgeführten Kontrakten waren abgeschlossen: 639 mit dem Betrage von M. 10 860 380 für Strom- und Wasser-

arbeiten; 66 mit M. 1 910 120 für Brücken und Landstraßen; 40 im Betrage von M. 422 720 für die erforderlichen Arbeiten in den pontinischen Sümpfen; 451 mit M. 6 183 20 für Steinbauer- und Maurerarbeiten, 24 im Betrage von M. 264 240 für Eisenarbeiten und 12 im Betrage von M. 206 700 für militärische Ausrüstung.

Der Rückgang der Summen in den letzten zwei Jahren ist zufolge der Angabe hauptsächlich durch die Verminderung der öffentlichen Arbeiten verursacht. Es kommt aber weiter in Betracht, daß einige leistungsfähige Genossenschaften auch begonnen haben, in Konkurrenz mit den Privatunternehmern bei Vergabung der Arbeiten mit höheren Beträgen zu treten. Die Tabelle enthält aber nur die Kontrakte, welche, entsprechend dem Gesetz, bis zum Höchstbetrage von M. 80 000 mit den Genossenschaften abgeschlossen sind.

Die Gesamtzahl der Genossenschaften, welche unter dem Gesetze Kontrakte abschlossen, war 213. Seit Annahme des Gesetzes im Jahre 1889 bis Ende 1897 wurden 515 Genossenschaften, auf welche das Gesetz Bezug hat („Genossenschaften zur Waarenerzeugung und Arbeit“), als geeignet, die Privilegien des Gesetzes auszunutzen, bei den Präfekten eingetragen. Jedoch wurde die Eintragung von 214 Genossenschaften gelöscht, in einigen Fällen, weil die Genossenschaften in Liquidation geriethen, in anderen, weil sie ihre Statuten nicht befolgten oder die Zwecke ihrer Gründung nicht ausführten.

Ueber die Art, in welcher die Genossenschaften die ihnen übertragene Arbeit verrichteten, wird angegeben, daß während des in Betracht kommenden Zeitraumes sechs Kontrakte (im Gesamtwerthe von M. 113 600) aufgehoben und 40 Genossenschaften Strafen im Betrage von M. 48 000 auferlegt wurden, aber daß im Allgemeinen die Genossenschaften ihre Kontrakte in zufriedenstellender Weise ausführten.

Die Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes in betreff Abschließung öffentlicher Kontrakte mit Gewerksgenossenschaften sind durch Erlaß vom 9. Juni 1898 in gewisser Hinsicht abgeändert. Besonders wird bemerkt, daß, während die früheren Vorschriften es den kontraktschließenden Behörden erlaubten, für die nöthigen Arbeiten und Materialien besondere Kontrakte abzuschließen, diese Theilung jetzt verboten ist, mit Ausnahme der Fälle, in welchen eine Verbindung thatsächlich unthunlich wäre. Ferner ist vorgesehen, daß, soweit dieses ausführbar ist, besondere Kontrakte für Arbeiten, welche bestimmten Gewerben zukommen, abgeschlossen werden sollen.

Jahresberichte örtlicher Gewerkschaftskartelle für 1897-1898.

Arnstadt i. Th.

Das verfloßene Geschäftsjahr ist als ein die Gewerkschaften befriedigendes zu bezeichnen. Es wurde im verfloßenen Jahre eine Zahlstelle der Maurer gegründet. Ferner wurde die seit einigen Jahren eingeschlossene Filiale des Zentral-

verbandes der Schneider wieder in's Leben gerufen. Auch hier haben die Theilhaftigen eingesehen, daß sie ihre Lage nur durch die Organisation verbessern können. Die Bemühungen des Kartells, die Kürschner, Buchdrucker und Brauer der Organisation zugänglich zu machen, mißglückten,

indem bei diesen Arbeitern das Bewußtsein, sich der Organisation anschließen zu müssen, noch nicht Platz gegriffen hat.

Der Mitgliederbestand der Gewerkschaften ist folgender:

Name der Gewerkschaft	Mitgliederzahl am 1. Oktober	
	1897	1898
Handschuhmacher	179	166
Schuhmacher	139	163
Lederarbeiter	78	83
Holzarbeiter	29	33
Zimmerleute	16	55
Maler und Berufsgenossen	10	30
Maurer	—	60
Schneider	—	22
Gesammtzahl...	481	635

Bei den Handschuhmachern erklärt sich der Rückgang daraus, daß die Geschäftskonjunktur im vorigen Jahre eine bessere war als gegenwärtig. Lohnbewegungen haben bei den Malern und Berufsgenossen, Maurern und Lederarbeitern mit Erfolg stattgefunden. Bei Ersteren verdient erwähnt zu werden, daß die Meister den Rest der Forderung, 2 \mathcal{M} pro Stunde, vom 1. August ab ihren Arbeitern durch Ehrenwort versprochen. Und was geschah? Die Herren Malermeister verpflichteten sich gegenseitig, daß Keiner von ihnen die versprochenen 2 \mathcal{M} pro Stunde bei \mathcal{M} . 20 Strafe vom 1. August ab bezahlt. So halten diese Herren ihr Ehrenwort. Weiter haben Verbesserungen stattgefunden ohne Streiks bei den Handschuhmachern.

Die Bemühungen des Kartells, das von den Arbeitern verlangte — vom Gemeinderath bereits vor 2 Jahren beschlossene — Gewerbechiedsgericht zu errichten, sind erfolglos geblieben. Die fertigen Statuten sollen sich zur Genehmigung beim Landrath bezw. beim Ministerium befinden, so behauptet wenigstens der Magistrat. Ob sich nun diese Behörden endlich bequemen werden, dem langersehnten Wunsch der Arbeiter Rechnung zu tragen, bleibt der Zukunft überlassen.

Die Jahresabrechnung des Geschäftsjahres stellt sich vom 1. Oktober 1897 bis 1. Oktober 1898 wie folgt: die Gesamteinnahme beträgt \mathcal{M} . 524,30, die Gesamtausgabe \mathcal{M} . 312,90. Es verbleibt somit ein Kassenbestand von \mathcal{M} . 211,40. Unter den

Ausgaben befinden sich Unterstüzungen für im verfloßenen Frühjahr im Ausstand gewese-
Maurer und Maler in der Höhe von \mathcal{M} .
Wicviel von den einzelnen Gewerkschaften
Streikunterstützung am Orte und nach außen
verausgabt wurde, ist nicht festgestellt worden.

Oberhausen.

Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom November 1897 bis zum gleichen Monat 1898. Dem Kartell ist es gelungen, durch ruhiges, besonnenes Auftreten und eine geschickte Politik sich Ansehen und Achtung in allen Kreisen zu erwerben. Im letzten Jahre gelang es, zwei Berufe, die der Metallarbeiter und Stukkarbeiter zu organisiren.

Ferner ist Aussicht vorhanden, in Kürze Barbieri und Friseure zu organisiren. Durch die „Segnungen“ der Zwangssinnung scheint der Beruf zur Besinnung gekommen zu sein. Dem Kartell sind vertreten: Bergarbeiter, Buchdrucker, Glasarbeiter, Holzarbeiter, Maurer und Zimmerleute. Die Porzellanarbeiter sind aus einem nichtigen Grunde aus dem Kartell ausgetreten, doch ist Hoffnung vorhanden, daß sie sich in Kürze anschließen werden.

Es wurden vom Kartell fünf öffentliche Versammlungen arrangirt, darunter eine, welche gegen die Verschlechterung des Koalitionsrechts ausgesprochen. Das zu dem gleichen Zwecke herausgegebene Flugblatt der Generalkommission wurde verbreitet und außerdem mehrere an die Barbieri und Barbieri gerichtete Flugblätter. Die Einnahme des Kartells stellte sich auf \mathcal{M} . 149,85, die Ausgabe betrug \mathcal{M} . 117,22, so daß ein Kassenbestand von \mathcal{M} . 32,63 vorhanden ist. Durch Betreiben der organisirten Arbeiterschaft und Herantreten an die kgl. Regierung ist es so weit gekommen, daß trotz der ablehnenden Haltung des Landesverordneten-Kollegiums ein Gewerbegericht zweckweise errichtet wird. Augenblicklich trägt sich das Kartell mit dem Gedanken der Errichtung eines Auskunfts-Bureaus. Alles in Allem kann man dem jungen Kartell mit seinen bisherigen Leistungen zufrieden sein, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß mehr hätte erreicht werden können, wenn die Zusammenarbeiten der Delegirten nicht durch föhliche Momente getrübt worden wäre. Es ist sich dieses geändert, so daß jetzt nur praktisch Arbeit geleistet wird.

Situationsbericht.

Das Gewerkschaftskartell in Krefeld theilt mit, daß dort am 21. November 219 Weberinnen in einen Streik eingetreten sind.

L'Operaio Italiano.

Die Nummer 13 des italienischen Blattes, welche am 3. Dezember erscheint, hat folgenden Inhalt: An unsere Leser! — Das russifizierte Italien. — Die Brotvertheuerung. — Religion und Arbeiter (Straßburger Brief). — Die italienische Chronik. — Ausweisungen. — Für die Amnestie. — Soziale Klassen in Deutschland. — Feindseligkeit

der Unternehmer gegen das Unfallgesetz in Italien. — Lohn- und Streikbewegung. — Unfälle bei Bauten. — Verschiedenes vom In- und Ausland.
Der „L'Operaio Italiano“ erscheint 14 Tage achtseitig, ist in der Postzeitungsliste Nummer O. 92a eingetragen und kostet im Abonnement pro Quartal 75 \mathcal{M} .